

der Erwartung des anderen bei der Übergabe oder Ankündigung des Vorteils.

6. Die Pflichtwidrigkeit selbst kann eine Straftat darstellen, z. B. nach § 165, so daß dann **Tateinheit** vorliegt. Handlungen, die nicht den Tatbestand des § 247 erfüllen, können wegen unzulässiger Bevorzugung bei Warenabgabe oder Dienstleistungen gem. § 19 OWVO als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

7. § 248 regelt die str. Verantw. wegen **aktiver Bestechung**. Sie besteht im Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder sonstigen Vorteilen, und zwar mit der Zielstellung, einen anderen zu einer Pflichtwidrigkeit nach § 247 zu bestimmen.

Außerdem ist zu prüfen, ob durch die Bestechungshandlung zugleich zu einer anderen Straftat angestiftet werden sollte. In diesen Fällen ist tateinheitlich eine Bestrafung, z. B. wegen Anstiftung zum Vertrauensmißbrauch, möglich.

5. Abschnitt

Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung

§ 249

Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder wer der Prostitution nachgeht oder wer sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe, Arbeitserziehung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(2) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(3) Ist der Täter nach Absatz I oder wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine